

Bern, den 7. Juli 2023

Datenschutzerklärung der PK Netzinfrastruktur-Branche

Vorbemerkungen

Die vorliegende Datenschutzerklärung erläutert, wie und welche Personendaten die Paritätische Kommission der Netzinfrastruktur-Branche (PK) beim Vollzug des für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages für die Netzinfrastruktur-Branche (GAV) bearbeitet.

Unter Personendaten werden alle Angaben verstanden, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen. Mit Bearbeiten ist jeder Umgang mit Personendaten unabhängig der verwendeten Mittel und Verfahren gemeint, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.

Die Personendaten werden rechtmässig und sorgfältig bearbeitet. Die Daten werden regelmässig auf ihre Richtigkeit hin überprüft und aktualisiert. Dies ausschliesslich und nur zu den in dieser Datenschutzerklärung beschriebenen Zwecken und nur im dafür notwendigen Umfang. Die Personendaten werden nur soweit und so lange aufbewahrt, wie es zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist oder dies gesetzlich vorgesehen ist.

1. Akteure und ihre Aufgaben

a) Die Paritätische Kommission (PK)

Die Paritätische Kommission der Netzinfrastruktur-Branche (PK), die sich paritätisch aus Vertreter:innen der GAV-Vertragsparteien zusammensetzt, überwacht mit ihren Organen (Mitgliederversammlung und Vorstand) den Vollzug des GAV. Sie kann die Ausführung ihrer Aufgaben an ihre Geschäftsstelle delegieren.

b) PK-Geschäftsstelle (PKG)

Die Geschäftsstelle der PK stellt den Vollzug des GAV in Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien sicher, insbesondere die Durchführung der Kontrollen bei den dem GAV unterstellten Arbeitgebern über die Einhaltung des GAV. Darüber hinaus führt sie im Namen der PK auf der Basis der vom Arbeitgeber erstellten Listen der unterstellten Mitarbeitenden das Inkasso der GAV-Beiträge durch und gibt Rechtsauskünfte zum GAV.

2. Erhebung und Bearbeitung von Personendaten

Die in den folgenden Zusammenhängen erhobenen Personendaten werden rechtmässig und sorgfältig bearbeitet. Dies ausschliesslich und nur zu den in dieser Datenschutzerklärung beschriebenen Zwecken und nur im dafür notwendigen Umfang.

Weitere Aufgaben und Verwendungszwecke können sich bei allfälligen AVE-GAV-Änderungen ergeben.

a) Deklaration der Mitarbeitenden von unterstellten Betrieben zur Bestimmung der zu zahlenden GAV-Beiträge und zu statistischen Zwecken für das SECO und das BFS

Die PK bzw. die PKG verlangt von den unterstellten Betrieben in der Regel einmal pro Jahr eine Liste mit allen unterstellten Mitarbeitenden, um den unterstellten Betrieben die zu zahlenden GAV-Beiträge in Rechnung stellen zu können und zu statistischen Zwecken für das SECO und das BFS. Dabei werden über die einzelnen Arbeitnehmenden folgende Angaben erhoben, bearbeitet und archiviert:

- AHV-Nummer, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Beschäftigungsgrad, Eintritts- und Austrittsdatum im Betrieb, Anstellung als Lernende oder nicht.

b) Gesuche auf Unterstützung von Weiterbildung

Auf Antrag hin können Weiterbildungen finanziell unterstützt werden. Über die einzelnen Arbeitnehmenden werden im Rahmen dieser Gesuche folgende Angaben erhoben, bearbeitet und archiviert:

- AHV-Nummer, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Beschäftigungsgrad, Eintritts- und Austrittsdatum im Betrieb, Anstellung als Lernende oder nicht, besuchte Weiterbildung, Kosten der Weiterbildung.

c) Kontrollen

Gestützt auf den GAV kann die PK bzw. PKG bei Betrieben, auf Baustellen und über den Korrespondenzweg Kontrollen

über die Einhaltung der Bestimmungen des GAV bzw. über die Unterstellung unter den Geltungsbereich des GAV durchführen. Über die unterstellten Betriebe sowie die einzelnen Arbeitnehmer können im Rahmen von Kontrollen folgende Angaben erhoben, bearbeitet und archiviert werden («können», weil je nach Situation entschieden wird, ob alle oder nur ein Teil der erwähnten Informationen erhoben wird):

- AHV-Nummer, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Ausweisdaten (ID, Pass, Aufenthaltsbewilligung, FlaM-Meldung), in Ausnahmefällen auch Anzahl Kinder;
- Beruf, Ausbildung, Nationalität, Tätigkeit, Position, Beschäftigungsgrad, Ausbildungszertifikate, Einsatzbetrieb, Einsatzverträge, Kopie/Foto Ausweis/Aufenthaltsbewilligung, Anstellung, Arbeitszeiten, Einsatzdaten, -zeiten und -orte, Lohn und Entschädigung, Informationen über Lohnabzüge für Vollzugskostenbeiträge;
- Gesellschaftsform, Tätigkeitsbereich/ Struktur, AVE-GAV-Unterstellung, UID, Niederlassungen und Kontakte, Verbandsmitgliedschaft der Einzelfirma;
- In Einzelfällen, wenn dies für die Abklärung zum Beispiel von Kündigungsmodalitäten notwendig ist, werden Arbeitsunfähigkeitszeugnisse eingefordert;
- Arbeitnehmerdaten aus der (behördlichen) Entsendungsmeldung;
- Betriebsorganigramme (inkl. typischerweise Vor- und Nachname, Position).

3. Beschlüsse, Sanktionen und deren Dokumentation

Im Rahmen der Kontrollen werden einem kontrollierten Betrieb zuerst ein provisorischer, später ein definitiver Kontrollabschluss zugestellt, in denen personenspezifische Informationen analysiert und dokumentiert werden.

Bei möglichen Rechtsverstössen kann den zuständigen Behörden Anzeige erstattet und ihnen die für die Untersuchung erforderlichen Angaben aus dem Verzeichnis gemäss Ziff. 4 und der Kontrolltätigkeit gegeben werden. Im Nachgang eines Beschlusses wird auch erhoben, wie der Betrieb damit umgeht, namentlich ob er Nachzahlungen vornimmt (auch in diesem Zusammenhang können Daten betreffend die betroffenen Arbeitnehmer bearbeitet werden). Die jeweils relevanten Angaben fliessen in die entsprechenden Verzeichnisse gemäss Ziff. 4 ein.

4. Verzeichnisse

Die PK / PKG führt ein Verzeichnis der Stammdaten aller Betriebe, die ständig oder vorübergehend im geografischen Geltungsbereich des GAV Tätigkeiten ausführen, die dem betrieblichen Geltungsbereich des GAV unterstellt sind, waren oder sein könnten. Dieses Verzeichnis dient insbesondere der Planung, Durchführung und Dokumentation der Kontrollen und der Ergebnisse, der Verwaltung der unterstellten Betriebe, der Berichterstattung an Behörden und Vollzugsorgane des GAV, der Auskunftserteilung und als Basis für Behördenmeldungen im Bereich des Entsendegesetzes. Das Verzeichnis dient darüber hinaus als Informationsquelle für Unterstellungsfragen, das Inkasso der GAV-Beiträge, die Bearbeitung von Weiterbildungsgesuchen, Rechtsanfragen, GAV-Konformität, die Bearbeitung von Gesuchen um Unterschreitung des Minimallohns und für durchgeführte, laufende und geplante Kontrollen sowie der Umsetzung der angeordneten Massnahmen. Die PKG erhebt, bearbeitet und archiviert in diesem Zusammenhang die in Ziff. 2 genannten Daten (vgl. dazu auch Ziff. 9).

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen und der GAV-Konformität von Betrieben und Arbeitnehmenden kann die PK / PKG Informationen der eigenen Verzeichnisse auch über externe Datenbanken (wie baticontrol) bearbeiten und archivieren und / oder mit externen Datenbanken (wie ISAB) austauschen.

5. Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

Alle Arbeitgeber, bei denen die PKG im Namen der PK personenspezifische Informationen einholt, müssen die betroffenen Personen (ihre Arbeitnehmenden) über den Zweck, die von ihnen erhobenen Daten, deren Verwendung und Bearbeitung sowie deren Austausch mit Dritten informieren.

Erfährt die PK / PKG, dass Arbeitgeber dieser Pflicht nicht nachkommen, informiert die PK / PKG die Arbeitnehmenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Beschaffung, Bearbeitung und Archivierung ihrer Personendaten direkt.

6. Statistiken und Auswertungen

Die PK / PKG kann für ihre eigenen Zwecke, für die Zwecke der Sozialpartner bzw. Organe des GAV, Aufsichtsorgane, Behörden oder Öffentlichkeit statistische und andere Auswertungen der von ihr gesammelten Daten vornehmen und diese publizieren; Personendaten werden jedoch keine publiziert.

7. Weitergabe von Daten an Dritte

Im Rahmen der Tätigkeiten gemäss Ziff. 2 können die gesammelten Personendaten unter Beachtung des Datenschutzes bzw. einer Rechtsgrundlage an folgende Stellen (die diese Daten eigenverantwortlich weiterverarbeiten) weitergegeben

werden:

- Gerichte im Rahmen von Forderungs- und Feststellungsklagen;
- Behörden (wie z.B. kantonale Arbeitsinspektorate, kantonale Tripartite Kommissionen, SECO) im Rahmen ihrer Melde- und Auskunftspflichten;
- den Betrieben selbst, jeweils auf sie und ihre Arbeitnehmenden bezogen, sowohl im Rahmen des Online-Abrufs als auch im Rahmen der Akteneinsicht bzw. des Auskunftsrechts;
- Mitarbeitende eines Betriebes, deren Daten im Rahmen einer Kontrolle erhoben wurden, mit Bezug auf das Ergebnis der Überprüfung ihrer Daten;
- Vollzugsorgane anderer AVE GAV, im Rahmen des Online-Abrufs (s. Ziff. 4).

Die gesammelten Personendaten sowie die Verzeichnisse sind für die Gewerkschaft syndicom nicht zugänglich und werden auch nicht an diese weitergegeben. Es ist gewährleistet, dass die Datenbearbeitung durch technische und organisatorische Massnahmen auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist.

8. Datenbearbeitung durch Dritte

Die PK kann die Durchführung von Kontrollen auch an Dritte delegieren, wenn sie mit diesen Dritten entsprechende Verträge abschliesst. Mittels Vertrags wird sichergestellt, dass Auftragsbearbeiter die Datenschutzbearbeitung nur so durchführen, wie dies die paritätische Kommission gemäss vorliegender Erklärung selbst tut.

a) Bei den mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Dritten handelt es sich insbesondere um auf Kontrollen spezialisierte Unternehmen, die auch vor Ort Kontrollen durchführen. Diese Unternehmen bzw. Kontrollorganisationen können ein- und dieselbe Kontrolle für mehrere Paritätische Kommissionen (d.h. Paritätische Kommissionen auch anderer AVE GAV) und im staatlichen Auftrag durchführen und gleichzeitig im Namen verschiedener Auftraggeber auftreten.

b) Mit der Gewährung des Online-Zugangs kann die PK dem Paritätischen Verein Informationssystem Allianz Bau (www.isab-siac.ch), der auch von anderen Paritätischen Kommissionen entsprechend beauftragt wird, Daten für die Erstellung von AVE GAV-Bescheinigungen und für die Ausgabe von ISAB Cards verfügbar machen.

9. Aufbewahrung von Personendaten

Die Personendaten werden – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben – so lange verarbeitet und gespeichert, wie es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder für die Bearbeitung notwendigen Zwecke erforderlich ist. Kontrollberichte, deren Anhänge und die Akten der Entscheide der PK bzw. der PKG werden in der Regel für 10 Jahre aufbewahrt.

10. Auskunftsrecht sowie weitere Rechte der betroffenen Personen

Jede:r Arbeitnehmer:in und jede sonst betroffene Person kann im Rahmen des anwendbaren Datenschutzrechts bei der PK / PKG über vollzug@syndicom.ch Auskunft über die sie betreffenden Personendaten verlangen. Das Auskunftsrecht umfasst die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, die bearbeiteten Personendaten, den Bearbeitungszweck, die Aufbewahrungsdauer sowie die Herkunft der Personendaten und die Empfänger:innen, denen die Personendaten bekannt gegeben werden. Grundsätzlich kann die Löschung und Sperrung der Weitergabe verlangt werden, jedoch ist zu beachten, dass die PK einem solchen Begehren je nach Situation gestützt auf ihre gesetzlichen Pflichten oder überwiegenden Interessen nicht nachkommen kann. Die Identität der um Auskunft ersuchenden Person wird in jedem Fall überprüft, beispielsweise anhand einer Ausweiskopie oder der AHV-Nummer.

11. Datensicherheit

Die Gewerkschaft syndicom, bei welcher die PKG angegliedert ist, sowie die PKG treffen die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Personendaten vor unberechtigtem Zugriff und Missbrauch wie etwa den Erlass von Weisungen, Schulungen, IT- und Netzwerksicherheitslösungen, Zugangskontrollen und -beschränkungen, Verschlüsselung von Datenträgern und Übermittlungen, Pseudonymisierung und Kontrollen.

12. Cookies / Tracking und andere Technologien im Zusammenhang mit der Nutzung unserer Website

Auf der Homepage der PK (<http://vollzug.ch>) werden an mehreren Stellen so genannte Cookies verwendet. Sie dienen dazu, unsere Website nutzerfreundlicher, effektiver und sicherer zu machen. Cookies sind kleine Textdateien, die auf Computer der Personen abgelegt werden, welche die Homepage besuchen, und in deren Browser gespeichert werden. Die meisten der von uns verwendeten Cookies sind so genannte „Session-Cookies“. Sie werden nach Ende des Besuches der Homepage automatisch gelöscht. Cookies richten keinen Schaden an und enthalten keine Viren.

13. Datenschutzverantwortliche:r und Kontakt bei Fragen

syndicom, Geschäftsleitung, Monbijoustr. 33 / Postfach, 3001 Bern

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an Carole Humair carole.humair@syndicom.ch (Datenschutzberaterin syndicom).

Als private Institution untersteht die PK der Aufsicht des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB, www.edoeb.admin.ch).